

ERLÖSCHEN DER ZIVILDienstPFLICHT

um im öffentlichen Dienst Schusswaffen führen zu können

Wenn Sie den Zivildienst bereits zur Gänze abgeleistet haben, können Sie das Erlöschen der Zivildienstpflicht beantragen, um den Dienst ausüben zu können als:

- **Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizist)** gemäß § 5 Abs. 2 des Sicherheitspolizeigesetzes,
- **Bediensteter des rechtskundigen Dienstes beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl**, der gemäß § 58 Abs. 7 des Asylgesetzes 2005 zur Ausübung exekutivdienstlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt ist,
- **Soldat**, der dem Österreichischen Bundesheer aufgrund eines Dienstverhältnisses oder als Präsenz- oder Ausbildungsdienstleistender angehört,
- **Angehöriger eines Wachkörpers** (nicht jedoch eines privaten Sicherheitsdienstes!)
- Sonstiger öffentlich Bediensteter, zu dessen Dienstausübung das **Führen einer Schusswaffe** erforderlich ist;

Voraussetzungen:

- **Bewerben Sie sich bei der gewünschten Stelle, zum Beispiel bei der Polizei.**
- Sie müssen eine **Bestätigung der personalführenden Stelle über die Eignung** zum gewünschten Dienst einholen. Das ist zum Beispiel die **Kopie des positiven Aufnahmetests**. (Ausnahme: Wenn Sie **Soldat** werden möchten, brauchen Sie keine solche Bestätigung.)
- **Senden Sie die Bestätigung gemeinsam mit dem „Antrag auf Erlöschen der Zivildienstpflicht“ an die Zivildienstserviceagentur.** (Nur wenn Sie Soldat beim Bundesheer werden möchten, brauchen Sie keine Bestätigung beizulegen.)
- Den „Antrag auf Erlöschen der Zivildienstpflicht“ finden Sie unter www.zivildienst.gv.at → Formulare
- Wenn Ihrem Antrag stattgegeben wird, werden Sie **wehrpflichtig**. Sie brauchen aber keinen Grundwehrdienst mehr zu leisten.
- **Achtung:** Der Bescheid ist vorerst auf 1 Jahr befristet. Deshalb müssen Sie **innerhalb 1 Jahres einen Nachweis über die tatsächliche Aufnahme in den öffentlichen Dienst an die Zivildienstserviceagentur senden. Zum Beispiel eine Kopie Ihres Dienstvertrages**. Wenn Sie den Nachweis **nicht rechtzeitig** übermitteln, werden Sie wieder zivildienstpflichtig und **können den gewünschten Dienst nicht mehr ausüben!** Bitte beachten Sie deshalb die rechtzeitige Übermittlung des Dienstvertrags.
- **Sie dürfen den „Antrag auf Erlöschen der Zivildienstpflicht“ insgesamt nur 2 Mal stellen!**